

Vorwort

Diese Auflage zeigt eine erneute Vertiefung der Gesamtkommentierung mit dem Stand vom 1. Januar und teilweise 1. Februar 2012. S. XIII nennt die einheitliche Arbeitsweise, S. 1 die Gesetzesänderungen seit der Voraufgabe.

Für hilfreiche Anregungen und Hinweise wiederum freundlichen Dank!

Lübeck, im Januar 2012

Peter Hartmann

Inhaltsübersicht

| | Seite |
|---|-------------------|
| Benutzungshinweise | XIII |
| Verzeichnis der abgedruckten Gesetzesvorschriften | XV |
| Abkürzungsverzeichnis | XIX |
| Einleitung | 1 |
| I. Die Entwicklung der Kostengesetze seit der Voraufgabe | 1 |
| II. Gemeinsames und Besonderheiten der Kostengesetze | 1 |
| A. Grundbegriffe | 1 |
| B. Die Kosten im einzelnen | 3 |
| I. A. Gerichtskostengesetz | 7 |
| Grundzüge | 7 |
| Abschnitt 1. Allgemeine Vorschriften. §§ 1–5 | 9 |
| Abschnitt 2. Fälligkeit. §§ 6–9 | 29 |
| Abschnitt 3. Vorschuss und Vorauszahlung. §§ 10–18 | 36 |
| Abschnitt 4. Kostenansatz. §§ 19–21 | 56 |
| Abschnitt 5. Kostenhaftung. §§ 22–33 | 75 |
| Abschnitt 6. Gebührenschriften. §§ 34–38 | 105 |
| Anhang nach § 38. Mißbrauchsgebühr des BVerfG | 118 |
| Abschnitt 7. Wertvorschriften. §§ 39–65 | 119 |
| Unterabschnitt 1. Allgemeine Wertvorschriften. §§ 39–47 | 119 |
| Unterabschnitt 2. Besondere Wertvorschriften. §§ 48–60 | 153 |
| Anhang nach § 48. Der Streitwert nach §§ 3 bis 9 ZPO, 182 InsO | 162 |
| I. Regelung nach der ZPO | 162 |
| II. Regelung nach § 182 InsO | 239 |
| Anhang nach § 51. Streitwertbegünstigung im Gewerblichen Rechts- schutz | 246 |
| I. Patentstreitsachen | 246 |
| II. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nach dem MarkenG, GebrMG und GeschmMG | 249 |
| III. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nach dem UWG | 249 |
| IV. Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen nach dem AktG | 250 |
| Anhang nach § 52 | |
| I. Streitwertschlüssel für die Verwaltungsgerichtsbarkeit | 263 |
| A. Sondervorschriften | 263 |
| B. Streitwertkatalog | 264 |
| II. Streitwertschlüssel für die Finanzgerichtsbarkeit | 289 |
| III. Streitwertkatalog für die Sozialgerichtsbarkeit | 294 |
| Unterabschnitt 3. Wertfestsetzung. §§ 61–65 | 321 |
| Abschnitt 8. Erinnerung und Beschwerde. §§ 66–69 | 338 |
| Abschnitt 9. Schluss- und Übergangsvorschriften. §§ 70–72 | 371 |
| Kostenverzeichnis (vollständige Gliederung s dort) | Gebühr Nr. |
| Teil 1. Zivilrechtliche Verfahren usw | 1100 ff 379 |
| Anhang nach KV 1252. Weitere Gerichtsgebühren im Ver- fahren vor Gericht in Patent-, Gebrauchsmuster-, Ge- schmacksmuster-, Marken- oder Sortenschutzsachen | 398 |
| Anhang nach KV 1510. Regelung nach dem Haager Zivil- prozeßübereinkommen | 408 |
| Teil 2. Zwangsvollstreckung usw | 2110 ff 427 |
| Teil 3. Strafsachen usw | 3110 ff 445 |
| | VII |

Inhaltsübersicht

| | Gebühr Nr. | Seite |
|--|---------------|-------|
| Teil 4. Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten | 4110 ff | 465 |
| Teil 5. Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit | 5110 ff | 469 |
| Teil 6. Verfahren vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit | 6110 ff | 478 |
| Teil 7. Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit | 7110 ff | 483 |
| Teil 8. Verfahren vor den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit | 8100 ff | 489 |
| Teil 9. Auslagen | 9000 ff | 499 |
| I. B. Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen | | 521 |
| Grundzüge | | 521 |
| Abschnitt 1. Allgemeine Vorschriften. §§ 1–8 | | 525 |
| Abschnitt 2. Fälligkeit. §§ 9–11 | | 529 |
| Abschnitt 3. Vorschuss und Vorauszahlung. §§ 12–17 | | 530 |
| Abschnitt 4. Kostenansatz. §§ 18–20 | | 531 |
| Abschnitt 5. Kostenhaftung. §§ 21–27 | | 533 |
| Abschnitt 6. Gebührevorschriften. §§ 28–32 | | 535 |
| Abschnitt 7. Wertvorschriften. §§ 33–56 | | 537 |
| Unterabschnitt 1. Allgemeine Wertvorschriften. §§ 33–42 | | 537 |
| Unterabschnitt 2. Besondere Wertvorschriften. §§ 43–52 | | 540 |
| Unterabschnitt 3. Wertfestsetzung. §§ 53–56 | | 553 |
| Abschnitt 8. Erinnerung und Beschwerde. §§ 57–61 | | 554 |
| Abschnitt 9. Schluss- und Übergangsvorschriften. §§ 62, 63 | | 556 |
| Kostenverzeichnis (vollständige Gliederung s dort) | Gebühr Nr. | |
| Teil 1. Gebühren | 1110 ff | 559 |
| Teil 2. Auslagen | 2000 ff | 588 |
| II. A. Arbeitsgerichtsverfahren | | 597 |
| II. B. Sozialgerichtsverfahren | | 599 |
| II. C. Patentkostengesetz | | 606 |
| III. Kostenordnung | | 615 |
| Grundzüge | | 615 |
| Erster Teil. Gerichtskosten | | 619 |
| 1. Abschnitt. Allgemeine Vorschriften | | 619 |
| 1. Geltungsbereich, elektronisches Dokument. §§ 1, 1 a | | 619 |
| 2. Kostenschuldner. §§ 2–6 | | 623 |
| 3. Fälligkeit. § 7 | | 637 |
| 4. Vorauszahlung und Sicherstellung. §§ 8–10 | | 638 |
| 5. Kostenbefreiungen. §§ 11–13 | | 645 |
| Anhang nach § 11. Abgabefreiheit nach dem BauGB | | 648 |
| 6. Der Kostenanspruch. §§ 14–17 | | 650 |
| 7. Geschäftswert. §§ 18–31 a | | 675 |
| Anhang nach § 19. Immobilienwertermittlungsverordnung (Immo-WertV) | | 691 |
| 8. Volle Gebühr, Rahmengebühren, Nebengeschäfte. §§ 32–35 | | 750 |
| 2. Abschnitt. Gebühren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit | | 753 |
| 1. Beurkundungen und ähnliche Geschäfte. §§ 36–59 | | 753 |
| Anhang nach § 47. Ausschlußverfahren nach dem WpÜG | | 807 |
| 2. Grundbuchsachen. §§ 60–78 | | 828 |
| 3. Registersachen. §§ 79–90 | | 863 |
| Anhang nach § 79 a | | 866 |

Inhaltsübersicht

| | Seite |
|---|-------|
| I. Handelsregistergebührenverordnung | 866 |
| II. Gebührenverzeichnis (GVHR) | 868 |
| Anhang nach § 90 | 881 |
| I. Gebühren bei Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei einer Kapitalgesellschaft | 881 |
| II. Gebühren nach dem Gesetz über Rechte an Luftfahrzeugen | 885 |
| 4. Betreuungssachen und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen. §§ 91–97 | 886 |
| 5. Nachlaß- und Teilungssachen. §§ 101–117 | 895 |
| 6. Sonstige Angelegenheiten. §§ 118–128 a | 928 |
| Anhang nach § 128 a. Kosten im gerichtlichen Verfahren nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten | 942 |
| 7. Ergänzende Gebührenvorschriften für Anträge, Beschwerden usw. §§ 129–135 | 947 |
| 3. Abschnitt. Auslagen. §§ 136–139 | 965 |
| Anhang nach § 139. Kosten nach dem FEVG | 972 |
| Zweiter Teil. Kosten der Notare. §§ 140–157 | 974 |
| Anhang nach § 145. Notarkosten im Vermittlungsverfahren nach dem SachenRBerG | 992 |
| Anhang nach § 147. Vorsorgeregister-Gebührensatzung | 1016 |
| Dritter Teil. Schluß- und Übergangsvorschriften. §§ 157 a–164 | 1057 |
| Anhang nach § 162. Kosten bei der Nachprüfung von Justizverwaltungsakten (§ 30 EGGVG) | 1072 |
| IV. Kosten nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen | 1077 |
| Anhang nach § 36. Kosten in Höfesachen | 1086 |
| V. Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz | 1099 |
| Abschnitt 1. Allgemeine Vorschriften. §§ 1–4 | 1101 |
| Anhang nach § 1 | 1112 |
| I. Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz | 1112 |
| II. Beistand, Betreuer, Pfleger, Vormund nach FamFG | 1115 |
| Abschnitt 2. Gemeinsame Vorschriften. §§ 5–7 | 1149 |
| Abschnitt 3. Vergütung von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern. §§ 8–14 | 1160 |
| Abschnitt 4. Entschädigung von ehrenamtlichen Richtern. §§ 15–18 ... | 1221 |
| Abschnitt 5. Entschädigung von Zeugen und Dritten. §§ 19–23 | 1226 |
| Abschnitt 6. Schlussvorschriften. §§ 24, 25 | 1239 |
| Anhang nach § 25 | 1241 |
| I. Bewilligung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und Vorschußzahlungen an Zeugen und Sachverständige usw | 1241 |
| II. Bewilligung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und Vorschußzahlungen an Zeugen und Sachverständige usw in Verfahren vor den Gerichten für Arbeitsachen | 1243 |
| VI. Entschädigung der Handelsrichter | 1245 |
| VII. Durchführungsvorschriften zu den Kostengesetzen | 1247 |
| A. Kostenverfügung | 1247 |
| Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen. §§ 1–3 | 1248 |
| Abschnitt II. Kostenansatz. §§ 4–32 | 1249 |
| Abschnitt III. Aufgaben nach Absendung der Kostenrechnung oder Kostennachricht. §§ 33–39 | 1260 |
| Abschnitt IV. Kostenerlass. § 40 | 1264 |
| Abschnitt V. Kostenprüfung. §§ 41–52 | 1264 |
| Abschnitt VI. Justizverwaltungskosten. §§ 53–55 | 1267 |
| Abschnitt VII. Notarkosten. § 56 | 1268 |

Inhaltsübersicht

| | Seite |
|---|--------------------|
| B. Weitere Ländervereinbarungen zur Durchführung der Kostengesetze | 1268 |
| 1. Vereinbarung zur Beschleunigung der Festsetzung und Anweisung von Vergütungen, Entschädigungen und Auslagen in Rechtssachen sowie des Kostenansatzes | 1268 |
| 2. Vereinbarung über den Ausgleich von Kosten in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten usw (Anlage 3 zur KostVfg) | 1269 |
| 3. Vereinbarung über die Kosten in Einlieferungssachen | 1271 |
| 4. Vereinbarung über den Ersatz von Auslagen der zu Verteidigern bestellten Referendare | 1272 |
| 5. Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKH) ... | 1273 |
| 6. Vereinbarung über die Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung der Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Patentanwältinnen, Patentanwälte, Rechtsbeistände, Steuerberaterinnen und Steuerberater | 1282 |
| 7. Aus dem Abkommen über die Zuständigkeit des AG Hamburg für Verteilungsverfahren nach der Schiffsrechtsrechtlichen Verteilungsordnung | 1288 |
| C. Rechnungsgebühren und Rechnungsbeamte | 1288 |
| D. Erlaß von Gerichtskosten und anderen Justizverwaltungsabgaben | 1290 |
| E. Behandlung von Kleinbeträgen | 1294 |
| F. Stundung der Kosten im Insolvenzverfahren | 1295 |
| G. Unbare Zahlweise (ZahlVGJG) | 1297 |
| VIII. Justizverwaltungskosten | 1299 |
| A. Justizverwaltungskostenordnung | 1299 |
| B. Gebühren in Hinterlegungssachen | 1310 |
| IX. Beitreibung | 1315 |
| A. Justizbeitreibungsordnung | 1315 |
| B. Einforderungs- und Beitreibungsanordnung | 1320 |
| X. Rechtsanwaltsvergütungsgesetz | 1327 |
| Grundzüge | 1327 |
| Abschnitt 1. Allgemeine Vorschriften. §§ 1–12b | 1336 |
| Abschnitt 2. Gebührevorschriften. §§ 13–15 a | 1466 |
| Abschnitt 3. Angelegenheit. §§ 16–21 | 1505 |
| Abschnitt 4. Gegenstandswert. §§ 22–33 | 1542 |
| Abschnitt 5. Außergerichtliche Beratung und Vertretung. §§ 34–36 | 1577 |
| Abschnitt 6. Gerichtliche Verfahren. §§ 37–41 | 1597 |
| Abschnitt 7. Straf- und Bußgeldsachen. §§ 42, 43 | 1605 |
| Abschnitt 8. Beigeordneter oder bestellter Rechtsanwalt, Beratungshilfe. §§ 44–59 | 1642 |
| Abschnitt 9. Übergangs- und Schlussvorschriften. §§ 60, 61 | 1700 |
| Vergütungsverzeichnis (vollständige Gliederung s dort) .. Gebühr Nr. | 1709 |
| Teil 1. Allgemeine Gebühren | 1000 ff 1710 |
| Teil 2. Außergerichtliche Tätigkeiten usw | 2100 ff 1753 |
| Teil 3. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten usw | 3100 ff 1780 |
| Teil 4. Strafsachen | 4100 ff 1926 |
| Teil 5. Bußgeldsachen | 5100 ff 1971 |

Inhaltsübersicht

| | Gebühr Nr. | Seite |
|---|---------------|-------|
| Teil 6. Sonstige Verfahren | 6100 ff | 1993 |
| Teil 7. Auslagen | 7000 ff | 2010 |
| XI. Gerichtsvollzieherkostengesetz | | 2045 |
| Grundzüge | | 2045 |
| Abschnitt 1. Allgemeine Vorschriften. §§ 1–9 | | 2048 |
| Abschnitt 2. Gebührevorschriften. §§ 10–12 | | 2085 |
| Abschnitt 3. Kostenzahlung. §§ 13–17 | | 2091 |
| Abschnitt 4. Übergangs- und Schlussvorschriften. §§ 18–20 | | 2103 |
| Kostenverzeichnis | | 2107 |
| XII. A. Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz (RDGEG) (Auszug) | | 2165 |
| B. Anfechtung von Verwaltungsakten (§ 30 a EGGVG) | | 2167 |
| Schlußanhang | | 2171 |
| A. Gebührentabelle für Gerichtskosten, § 34 I 3 GKG | | 2171 |
| B. Gebührentabelle zu § 32 I 3 KostO | | 2172 |
| C. Tabelle für Rechtsanwaltsgebühren, Anlage zu § 13 I 3 RVG | | 2173 |
| D. Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung (InsVV) | | 2174 |
| E. Vergütung nach der Zwangsverwalterverordnung (ZwVwV) | | 2181 |
| F. Gebühren nach der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) | | 2183 |
| G. Gebühren nach der Patentanwaltsordnung (PatAnwO) | | 2141 |
| H. Gebühren nach dem Steuerberatungsgesetz (StBerG) | | 2198 |
| I. Gebühren nach der Wirtschaftsprüferordnung (WiPrO) | | 2201 |
| J. Gebühren nach der Bundesnotarordnung (BNotO) | | 2204 |
| K. Gebührensatzung zum Testamentsregister | | 2209 |
| Sachverzeichnis | | 2211 |

BLAH dort Rn 15 ff. Es darf also keine schuldhaftige Verzögerung eingetreten sein. Vgl §§ 286, 287 BGB (Verzug).

Stufenklage: Anwendbar ist IV auch bei einer Stufenklage nach § 254 ZPO. Dann wird auch der zunächst noch nicht bezifferbare Zahlungsanspruch bereits mit der Klageeinreichung anhängig, BGH RR **95**, 513, Brdb FamRZ **07**, 55, Saarbr FamRZ **09**, 1172.

Vergleich: Rn 61 „Klagerhöhung“.

Verzicht: Anwendbar ist IV auch bei einem Anspruchsverzicht. Man kann ihn mit 12 Monatsbeträgen ansetzen, Düss JB **90**, 52, aber auch mit einem höheren Wert, Drsd FamRZ **99**, 1290, Naumb FamRZ **01**, 433 (18 Monatsbeträge).

Zwischen Instanzen: *Unanwendbar* ist IV auf denjenigen Betrag, der zwischen dem Abschluß der Erinstanz und der Einlegung der Berufung aufgelaufen ist, § 48 Anh I: § 4 ZPO Rn 8.

Nebenforderungen

43^I Sind außer dem Hauptanspruch auch Früchte, Nutzungen, Zinsen oder Kosten als Nebenforderungen betroffen, wird der Wert der Nebenforderungen nicht berücksichtigt.

II Sind Früchte, Nutzungen, Zinsen oder Kosten als Nebenforderungen ohne den Hauptanspruch betroffen, ist der Wert der Nebenforderungen maßgebend, soweit er den Wert des Hauptanspruchs nicht übersteigt.

III Sind die Kosten des Rechtsstreits ohne den Hauptanspruch betroffen, ist der Betrag der Kosten maßgebend, soweit er den Wert des Hauptanspruchs nicht übersteigt.

Gliederung

| | |
|--|--------|
| 1) Systematik, Regelungszweck, I–III | 1 |
| 2) Geltungsbereich, I–III | 2 |
| 3) Nebenforderung neben Hauptanspruch, I | 3 |
| 4) Nebenforderung ohne Hauptanspruch, II | 4–6 |
| A. Lediglich Nebenforderung | 4 |
| B. Hauptanspruch noch vorhanden | 5 |
| C. Streitwert | 6 |
| 5) Kosten, III | 7–12 |
| A. Voraussetzungen | 7–10 |
| B. Streitwert | 11, 12 |

1) Systematik, Regelungszweck, I–III. § 43 behandelt vorrangig einen Unterfall des § 36, dort Rn 1.

2) Geltungsbereich, I–III. Die Vorschrift gilt im Gesamtbereich des GKG, § 1, also gilt auch im Verfahren vor den Arbeits-, Finanz-, Sozial- und Verwaltungsgerichten.

3) Nebenforderung neben Hauptanspruch, I. Eine Nebenforderung neben einer Hauptforderung bleibt unberücksichtigt, I, §§ 4 I Hs 2 ZPO, 18 II 2 KostO, Teil III dieses Buchs. Das gilt auch in der Zwangsvollstreckung. Denn der frühere II ist weggefallen. Erst sobald die Nebenforderung selbst zur Hauptforderung wird, dient sie als Grundlage der Gebührenberechnung. Wenn das Gericht wegen der Nebenforderung eine Handlung vornimmt, obwohl dieselbe Handlung den Hauptanspruch betroffen hat, wenn auch nur zum kleinsten Teil, dann entsteht keine weitere Gebühr.

Nebenforderung ist eine solche Forderung, die vom Hauptanspruch rechtlich abhängig ist. Das gilt auch bei einer Vollstreckungsabwehrklage nach § 767 ZPO, Kblz JB **99**, 197. Hauptbeispiele sind Zinsen. Daneben erfaßt I nur die drei dort ausdrücklich genannten Arten von Nebenforderungen, also Früchte, Nutzungen und Kosten. Andere Nebenforderungen muß man folglich dem Streitwert hinzurechnen.

Kosten meint nicht die in III gesondert geregelten als Hauptanspruch geltend gemachten Prozeßkosten, Rn 7.

Früchte sind nach § 99 I BGB die Erzeugnisse einer Sache und deren sonstige bestimmungsgemäße Ausbeute, nach § 99 II BGB die bestimmungsgemäßen Erträge

eines Rechts und nach § 99 III BGB auch die Erträge einer Sache oder eines Rechts infolge eines Rechtsverhältnisses.

Nutzungen sind nach § 100 BGB die Früchte einer Sache oder eines Rechts und die Gebrauchsvorteile.

Zinsen sind das Entgelt für die Kapitalüberlassung, BGH NJW **98**, 2060, Celle JB **10**, 88. Hauptfall sind Verzugszinsen nach § 288 BGB, Celle JB **10**, 88. Sie bleiben neben einer Hauptforderung selbst dann unberücksichtigt, wenn der Kläger sie im Klagantrag kapitalisiert hat, BGH RR **00**, 1025, Celle JB **10**, 88 (Ausnahme: der Hauptanspruch ist nicht mehr im Streit), Köln JB **80**, 578. Zinsen bleiben insoweit bei I unberücksichtigt, als noch ein zugehöriger Teil der Hauptforderung anhängig ist, BGH NJW **94**, 1869, Ffm JB **78**, 590, Schlesw SchlHA **76**, 14. Eine zur Nebenforderung Zinsen zählende Mehrwertsteuer ist ebenfalls eine Nebenforderung, BGH NJW **77**, 583.

Keine Zinsen sind solche eines abstrakten Schuldanerkenntnisses nach § 781 BGB, Kblz JB **99**, 197, oder vergleichsweise übernommene Zinsen, Düss JB **84**, 1865, oder solche Hinterlegungszinsen, die das Gericht in einem Bescheid gesondert festgesetzt hat, BGH MDR **95**, 196, Köln JB **80**, 281, FG Düss EFG **77**, 513, oder ein Zinsgewinn bei einer Kapitalanlage, Stgt RR **11**, 714.

Ein *Schaden* ist keine Nebenforderung. Man muß ihm vielmehr der Hauptforderung zurechnen, § 48 Anh I: § 4 ZPO Rn 19 (zum Begriff der Nebenforderung dort Rn 9).

- 4 **4) Nebenforderung ohne Hauptanspruch, II.** Die Vorschrift ist nur dann anwendbar, wenn die folgenden Voraussetzungen zusammentreffen.

A. Lediglich Nebenforderung. Die Handlung darf keinen Teil des Hauptanspruchs berühren. Sie darf lediglich Früchte, Zinsen, Nutzungen, Kosten betreffen. Wenn sie doch irgendeinen Teil des Hauptanspruchs berührt, bemessen sich die Gebühren ausschließlich nach dem betroffenen Teil des Hauptanspruchs. „Kosten“ bedeutet hier nicht etwa die Kosten des Prozesses, von denen III handelt, sondern die Kosten nach § 4 ZPO.

- 5 **B. Hauptanspruch noch vorhanden.** Die Nebenforderung muß noch eine solche sein. Es muß also noch ein Hauptanspruch bestehen, Wielgoss JB **99**, 127. Nach seinem Wegfall wird die Nebenforderung selbst zum Hauptanspruch. Man muß die Kosten dann nach ihrem Wert berechnen. Näheres über die Nebenforderungen § 48 Anh I: § 4 ZPO.

- 6 **C. Streitwert.** Wenn die Voraussetzungen Rn 3, 4 vorliegen, berechnet sich der Streitwert zwar nach der von der Handlung betroffenen Nebenforderung. Jedoch ermäßigen sich die Kosten unter Umständen auf die nach dem vollen Hauptanspruch zu berechnende entsprechende Gebühr, so wie sich dessen Streitwert zur Zeit darstellt.

Beispiel: Das Gericht erläßt über 100 EUR Zinsen ein Urteil, während der Hauptanspruch 800 EUR beträgt. Die Verfahrensgebühr wird nach dem Streitwert von 100 EUR berechnet.

Wenn eine gleiche Gebühr *bereits vom Hauptanspruch* entstanden ist, muß man zwar nach § 36 jede Gebühr besonders ansetzen, aber den Gesamtbetrag auf die vom Hauptanspruch berechnete Gebühr ermäßigen.

- 7 **5) Kosten, III.** Aus sorgfältig zu klärenden Voraussetzungen folgt eine einfache Berechnung.

A. Voraussetzungen. Im Gegensatz zu den „Kosten“ in I, II behandelt III die wirklichen Prozeßkosten dieses Verfahrens, Rn 3. „Rechtsstreit“ bedeutet freilich nicht einen Prozeß schlechthin, sondern jedes in KV Teil 1 geregelte Verfahren.

- 8 Voraussetzung ist, daß eine gebührenpflichtige Handlung vorliegt, daß sie *ausschließlich die Kosten betrifft* und daß die Kosten Hauptforderung geworden sind. Indessen ist auch der Begriff des Hauptanspruchs, wie sich aus der Gegenüberstellung des Hauptanspruchs und der Kosten ergibt, in III nicht derselbe wie in I, II. Er umfaßt in III eben alles, was nicht Kosten gerade dieses Prozesses sind, also was § 99 ZPO „Hauptsache“ im Gegensatz zum Kostenpunkt nennt. III erfaßt auch nicht erstattbare Anwaltskosten, Enders JB **04**, 59. Ein Anspruch des Versicherungsnehmers gegen seinen Haftpflichtversicherer auf eine Freihaltung von Kosten, die ihm ein Gericht auferlegt hat, gehört nicht nach III, sondern nach I, II, BGH MDR **76**, 649.

Solange darum *auch nur ein Teil der Zinsen* oder der Kosten nach I, II *streitig* ist, ist III nicht anwendbar, § 48 Anh I: § 3 ZPO Rn 142 „Zinsen“, § 4 ZPO Rn 12, 13, Oldb MDR **89**, 1006. Das gilt, mag der eigentliche Hauptanspruch noch ganz oder teilweise mit oder ohne Nebenforderungen anhängig sein, KG JB **77**, 1427, Mü JB **76**, 801, Schneider JB **79**, 1594, oder mag er längst erledigt sein. Auch eine Widerklage hindert die Anwendung von III bis zu ihrer Erledigung.

III ist aber anwendbar, wenn Gegenstand des *Rechtsmittelverfahrens* ausschließlich diejenigen Kosten sind, die das Gericht in einem Schlußurteil oder Ergänzungsurteil dem Unterliegenden auferlegt hat.

B. Streitwert. Bei III muß man als den Streitwert die Summe der gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten aller Beteiligten einschließlich etwaiger Mehrwertsteuer ansetzen, soweit sie bis zur Erledigung der Hauptsache aufgelaufen sind. Denn um sie geht der Streit. Was infolge des Streits an Kosten weiter entsteht, ist wiederum eine Nebenforderung dieses Anspruchs.

§ 36 ist bei III *nicht anwendbar*. Denn die Kosten sind kein Teil des Streitgegenstands. Auch der Wert nach III ist ebenso wie derjenige nach II durch denjenigen der Hauptsache begrenzt, Rn 5, 6. Wenn sich die Klage erledigt, nicht aber die Widerklage, wird die Widerklage zum Hauptanspruch. Dasselbe gilt dann, wenn nach der Rücknahme der Berufung der einen Partei die Berufung der anderen anhängig bleibt, Hamm RR **96**, 1279. Daher ist dann III unanwendbar.

Stufenklage

44 Wird mit der Klage auf Rechnungslegung oder auf Vorlegung eines Vermögensverzeichnisses oder auf Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung die Klage auf Herausgabe desjenigen verbunden, was der Beklagte aus dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis schuldet, ist für die Wertberechnung nur einer der verbundenen Ansprüche, und zwar der höhere, maßgebend.

Schrifttum: Assmann, Die Stufenklage, 1990, § 7.

Gliederung

| | |
|--|------|
| 1) Systematik | 1 |
| 2) Regelungszweck | 2 |
| 3) Geltungsbereich | 3 |
| 4) Wertberechnung | 4-12 |
| A. Rechnungslegung, Vermögensverzeichnis | 5 |
| B. Eidesstattliche Versicherung | 6 |
| C. Leistungsanspruch | 7 |
| D. Wertänderung | 8, 9 |
| E. Teilabweisung | 10 |
| F. Leistungs- und Stufenklage | 11 |
| G. Stufen- und Widerklage | 12 |

1) Systematik, dazu Schneider Rpfleger **77**, 92 (Üb): § 45 enthält eine gegenüber § 5 ZPO vorrangige Sondervorschrift für die Stufenklage, vor allem für diejenige nach § 254 ZPO.

2) Regelungszweck. Man kann das Geschuldete erst nach der Erledigung der vorbereitenden Ansprüche ermitteln, also nach der Rechnungslegung und evtl der Offenbarungsversicherung. Der Kläger hat aber nur an der Herausgabe ein wirkliches Interesse, Bbg FamRZ **97**, 40, Hamm AnwBl **81**, 69, Karlsru FamRZ **90**, 74. Daher läßt § 44 abweichend von § 5 ZPO nur den höchsten der Ansprüche maßgebend sein, Kblz AnwBl **89**, 397.

3) Geltungsbereich. Die Vorschrift gilt für die Kosten. Für die sachliche Zuständigkeit und für die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gilt § 44 nicht, § 62 S 1 Hs 2. Insofern muß man vielmehr die Ansprüche zusammenrechnen, ebenso beim Zusammentreffen einer Leistungsklage und einer Stufenklage, BGH RR **03**, 68, Ffm MDR **95**, 207, Mü MDR **89**, 646. S auch § 48 Anh I: § 3 ZPO. § 45 ist im Verfahren vor den Arbeitsgerichten anwendbar, ebenso im Verfahren vor den Finanz-, Sozial- und Verwaltungsgerichten, § 1. Bei § 255 ZPO ist § 44 unanwendbar.

- 4 **4) Wertberechnung.** Vgl § 48 GKG Anh I: § 3 ZPO Rn 108 ff „Stufenklage“. Maßgeblich ist das Interesse des Klägers. Es ist nur der höchste Anspruch maßgebend, Brdb FamRZ **07**, 71, KG MDR **08**, 46, Köln FamRZ **05**, 1848, aM Drsd MDR **97**, 691 (nach einer Rücknahme der späteren Stufen nur der Auskunftsanspruch. Aber es kommt auf den einleitenden Vorgang an, § 40). Daher muß man sämtliche verbundenen Ansprüche sogleich bei der Klagerhebung nach § 3 ZPO schätzen, Brdb FamRZ **07**, 71, Celle FamRZ **09**, 452, KG (12. ZS) MDR **08**, 46, aM BGH NJW **02**, 3477 (nur der Wert der Auskunft bei einer Zurückverweisung im übrigen), KG (16. ZS) MDR **97**, 598, Meyer 6 (je: Instanzende), Schlesw MDR **95**, 643 (nur Rechnungslegungsanspruch, wenn der Kläger den Leistungsanspruch auch nicht nachträglich beziffert hat. Vgl aber wiederum § 40).
- 5 **A. Rechnungslegung, Vermögensverzeichnis.** Der Wert eines Rechnungslegungsanspruch ergibt sich aus zahlreichen Vorschriften des BGB und zB auch aus § 340 HGB. Er richtet sich nach dem Interesse des Klägers daran, sich die Begründung des Zahlungsanspruchs zu erleichtern, Bbg JB **79**, 251, KG AnwBl **84**, 612, Köln VersR **76**, 1154. Dieses Interesse mag so hoch wie der Leistungsanspruch sein, wenn nämlich der Kläger ohne die Rechnungslegung keinerlei Anhaltspunkte hätte, Ffm MDR **87**, 509. Höher als der Wert des Leistungsanspruchs kann auch der Wert des Rechnungslegungsanspruchs in keinem Fall sein, Kblz AnwBl **89**, 397. Durchweg ist der Wert des Rechnungslegungsanspruchs niedriger als derjenige des Leistungsanspruchs. Man kann zB 25% des mutmaßlichen Zahlungsanspruchs ansetzen, Köln VersR **76**, 1154.
Der Wert richtet sich im übrigen nach dem Zeitpunkt der *verfahrenseinleitenden Antragstellung*, (jetzt) § 40, Kblz AnwBl **89**, 397. Soweit eine Berufung nur die eidesstattliche Versicherung des Bekl betrifft, können zB 50% des Auskunftsanspruchs maßgebend sein, Köln Rpfleger **77**, 116. Auch der Antrag auf die Ermittlung des Werts eines zum Nachlaß gehörenden Grundstücks ist nach dem Grundsatz bewertbar, daß der höchste der verbundenen Ansprüche maßgebend ist, Hamm AnwBl **81**, 69.
Vorlegung eines Vermögensverzeichnisses kann der Kläger zB nach §§ 260 I, 1377, 2027, 2028, 2127, 2314, 2362 BGB fordern. Eine eidesstattliche Versicherung dazu kann zB nach §§ 259, 260, 2028, 2057 BGB notwendig sein.
- 6 **B. Eidesstattliche Versicherung.** Das Interesse des Klägers daran, daß der Bekl die eidesstattliche Versicherung ablege, bestimmt sich gemäß § 3 ZPO nach demjenigen Mehrbetrag, den sich der Kläger aus dieser Versicherung verspricht, Bbg FamRZ **97**, 40. Meist reichen etwa 50% des Rechnungslegungsanspruchs, Köln Rpfleger **77**, 116. Man muß den Beschwerdewert nach dem Aufwand von Zeit und Kosten berechnen, BGH RR **94**, 898.
- 7 **C. Leistungsanspruch.** Man muß seinen Wert nach dem Wert des Leistenden bemessen, KG AnwBl **84**, 612. Das ist schon wegen § 40 auch dann notwendig, wenn der Prozeß nicht mehr in die Leistungsstufe kommt, Bbg FamRZ **98**, 312.
- 8 **D. Wertänderung.** Es ergibt sich meist, daß für die Verfahrensgebühr der Leistungsanspruch allein maßgebend ist. Für spätere Gebühren kann der Leistungsanspruch niedriger sein. Höher ist er auch dann praktisch nie. Denn wenn der Kläger auf Grund der gelegten Rechnung einen höher bezifferten Antrag auf die Leistung stellt, muß man auch für das übrige Verfahren den Streitwert nach § 40 erhöhen.
Etwas anderes gilt nur dann, wenn sich der Leistungsanspruch nach einer Rechnungslegung infolge einer *Teilleistung* des Schuldners ermäßigt.
- 9 Wenn der Kläger nur auf die Erteilung einer *Auskunft* und die Leistung der *eidesstattlichen Versicherung* klagt, ist für die Wertfestsetzung die Vorstellung des Klägers darüber maßgebend, was er durch dieses Verfahren erlangen könnte, Bbg JB **85**, 595, Mümmeler JB **80**, 983. Evtl muß man einen dann nachgeschobenen Zahlungsanspruch niedriger bewerten, Düss FamRZ **87**, 1282, Ffm FamRZ **87**, 85, KG MDR **93**, 696.
- 10 **E. Teilabweisung.** Wenn das Gericht bereits den Auskunftsanspruch als unbegründet abweisen mußte, ist die Vorstellung des Klägers davon maßgeblich, was er durch die Auskunft und die Leistung der eidesstattlichen Versicherung vom Bekl erhalten könnte. Anders ausgedrückt: Wenn der Kläger die Anträge aller Stufen gestellt hatte und wenn das Gericht bereits den ersten Antrag abgewiesen hat, ist der Wert aller Stufen maßgeblich, BGH MDR **92**, 1091, Düss FamRZ **92**, 1095, Ffm JB

99, 303, aM Stgt FamRZ 90, 652 (aber die Antragstellung war einerseits zum Teil unnötig, andererseits zulässig).

F. Leistungs- und Stufenklage. Man muß die Werte zusammenrechnen, Rn 3. 11

G. Stufen- und Widerklage. Man muß die Werte zusammenrechnen, Karlsruh AnwBl 84, 203. 12

Klage und Widerklage, Hilfsanspruch, wechselseitige Rechtsmittel, Aufrechnung

45 ¹ In einer Klage und in einer Widerklage geltend gemachte Ansprüche, die nicht in getrennten Prozessen verhandelt werden, werden zusammengerechnet. ² Ein hilfsweise geltend gemachter Anspruch wird mit dem Hauptanspruch zusammengerechnet, soweit eine Entscheidung über ihn ergeht. ³ Betreffen die Ansprüche im Fall des Satzes 1 oder 2 denselben Gegenstand, ist nur der Wert des höheren Anspruchs maßgebend.

^{II} Für wechselseitig eingelegte Rechtsmittel, die nicht in getrennten Prozessen verhandelt werden, ist Absatz 1 Satz 1 und 3 entsprechend anzuwenden.

^{III} Macht der Beklagte hilfsweise die Aufrechnung mit einer bestrittenen Gegenforderung geltend, erhöht sich der Streitwert um den Wert der Gegenforderung, soweit eine der Rechtskraft fähige Entscheidung über sie ergeht.

^{IV} Bei einer Erledigung des Rechtsstreits durch Vergleich sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

Schrifttum: *Schulte*, Die Kostenentscheidung bei der Aufrechnung durch den Beklagten im Zivilprozeß, 1990.

Gliederung

| | |
|---|--------|
| 1) Systematik, I-IV | 1 |
| 2) Regelungszweck, I-IV | 2 |
| 3) Geltungsbereich, I-IV | 3 |
| 4) Widerklage, I 1, 3 | 4-7 |
| A. Begriff | 4 |
| B. Nicht getrennte Prozesse | 5-7 |
| 5) Nämlichkeit des Streitgegenstands, I 1, 3 | 8-25 |
| A. Grundsatz: Prüfung mehrerer Voraussetzungen | 8, 9 |
| B. Keine Bestandsfähigkeit beider Ansprüche nebeneinander | 10 |
| C. Dasselbe Interesse | 11, 12 |
| D. Beispiele zur Frage einer Nämlichkeit des Streitgegenstands | 13-25 |
| 6) Wertberechnung, I 1, 3 | 26-29 |
| A. Verschiedene Streitgegenstände, I 1 | 26 |
| B. Nämlichkeit des Streitgegenstands, I 3 | 27 |
| C. Hilfswiderklage | 28 |
| D. Kostenschuldner | 29 |
| 7) Hilfsanspruch, I 2 | 30-33 |
| A. Grundsatz: Abhängigkeit von Entscheidung | 30-32 |
| B. Anwendbarkeitsgrenzen | 33 |
| 8) Wechselseitige Rechtsmittel, II | 34-39 |
| A. Grundsatz: Prüfung, ob verschiedene Streitgegenstände | 34, 35 |
| B. Verhandlung in demselben Rechtsmittelverfahren | 36 |
| C. Beispiele zur Frage desselben Rechtsmittelverfahrens | 37-39 |
| 9) Hilfsaufrechnung, III | 40-49 |
| A. Grundsatz: Möglichkeit einer Wertaddition | 40, 41 |
| B. Wirkliche Aufrechnung | 42 |
| C. Beispiele zur Frage einer wirklichen Aufrechnung, III | 43 |
| D. Bloße Hilfsaufrechnung | 44 |
| E. Streitigkeit und Entscheidungsbedürftigkeit der Hilfsaufrechnung | 45 |
| F. Rechtskraftfähige Entscheidung | 46 |
| G. Beispiele zur Frage einer ausreichenden Entscheidung, III | 47 |
| H. Rechtsmittelinstanz | 48, 49 |
| 10) Vergleich, IV | 50 |

1) **Systematik, I-IV.** Die Vorschrift enthält vorrangige Spezialregelungen für eine Gruppe von rechtsähnlichen Situationen. Die Verschachtelung von Verweisungen innerhalb I-IV ist nach wie vor gründlich mißglückt. Man muß scharf aufpassen. Tragende Begriffe fehlen im Gesetzestext. § 46 hat vor § 45 den Vorrang, § 46 Rn 1.

Auf die Hilfswiderklage ist für den Wert I 2, III entsprechend anwendbar, § 48 Anh I: § 3 ZPO Rn 71 „Hilfswiderklage“.

2) **Regelungszweck, I–IV.** Der Zweck ist eine Kostengerechtigkeit. Ob dieses Ziel wegen der mißratenen Gesetzesfassung, erreichbar ist, läßt sich bezweifeln. Immerhin darf und muß man den Gesetzeszweck bei der Auslegung mitbeachten.

3) **Geltungsbereich, I–IV.** Die Vorschrift gilt im Gesamtbereich des § 1 GKG. Sie gilt für vermögens- wie für nichtvermögensrechtliche Sachen. Die Vorschrift ist auch vor den Arbeits-, Finanz-, Sozial- und Verwaltungsgerichten anwendbar. § 46 gilt nicht für die sachliche Zuständigkeit. Für sie darf man den Wert nicht zusammenrechnen, § 5 ZPO. Eine Bewertung für die sachliche Zuständigkeit oder für die Zulässigkeit eines Rechtsmittels hat nach § 62 S 1 Hs 2 keinen Vorrang vor § 45.

4) **Widerklage, I 1, 3.** Man muß Voraussetzungen und Folgen unterscheiden.

A. Begriff. I setzt voraus, daß eine echte Widerklage vorliegt. Widerklage ist die vom Bekl und Widerkläger im Lauf des Prozesses gegen den Kläger und Widerbekl und evtl zusätzlich gegen einen Dritten erhobene Klage, BGH **147**, 222, Hamm FamRZ **87**, 711. Eine rechtsvernichtende Einrede verursacht demgegenüber keine Sonderkosten. Die Widerklage muß wenigstens durch die Einreichung der Erhebungsschrift beim Gericht vorliegen. Eine förmliche Zustellung an den Widerbekl nach §§ 167, 253, 261 II ZPO ist also nicht erforderlich. Es ist unerheblich, ob die Widerklage zulässig ist. Wegen der unzulässigen Haupt- oder Hilfswiderklage allein gegen einen Dritten § 48 Anh I: § 3 ZPO Rn 138 „Widerklage“.

Eine *Hilfswiderklage* (Eventualwiderklage) ist zulässig, BGH **132**, 398, Köln VersR **98**, 98, BLAH Anh § 253 ZPO Rn 11. Sie verursacht ebenfalls Gebühren, zumal ihr Anspruch mit ihrer Erhebung zunächst rechtshängig wird, Stgt Rpfleger **80**, 488, Hamm JB **78**, 64 (die Fälligkeit richtet sich nach § 6). Das gilt auch dann, wenn man die Hilfswiderklage für unzulässig hält, falls und soweit sich das Verfahren auf sie erstreckt. Es entsteht insofern also zumindest die Verfahrensgebühr.

Ein *Zwischenantrag* nach §§ 302 IV, 600 II, 717 ZPO steht der Widerklage sachlich und folglich auch kostenrechtlich gleich. Soweit eine Widerklage bei einem gleichbleibendem Streitgegenstand auch gegen eine bisher am Rechtsstreit nicht beteiligte dritte Person vorliegt, entstehen keine Gebühren.

5) **B. Nicht getrennte Prozesse.** I ist grundsätzlich nur anwendbar, soweit das Gericht über die Klage und die Widerklage in demselben Prozeß verhandeln läßt, BGH MDR **03**, 716. Es darf also insbesondere keine gerichtliche Anordnung der Verhandlung in getrennten Prozessen nach § 145 I, II ZPO bestehen. Vom Zeitpunkt der Trennung ab und natürlich erst recht in von Anfang an gesonderten Prozessen erfolgt eine gesonderte Kostenberechnung. Man muß eine vor der Trennung erfolgte Zahlung anrechnen. Ausnahmsweise ordnet § 41 III an, daß entgegen § 45 I keine Zusammenrechnung zwischen dem Wohnraum-Räumungswert und demjenigen des gegnerischen Anspruchs auf eine Fortsetzung des Mietverhältnisses stattfindet.

6) Eine Anordnung des Gerichts nach § 146 ZPO auf eine *Beschränkung der Verhandlung* zunächst auf eines oder auf einige von mehreren Angriffs- oder Verteidigungsmitteln gehört nicht hierher. Dasselbe gilt folglich beim Teilurteil über die Klage oder Widerklage nach § 301 ZPO. Bei einer Prozeßverbindung nach § 147 ZPO wandelt das Gericht evtl eine Klage in eine Widerklage um, nämlich dann, wenn die Parteien in den vorher getrennten Prozessen gegenseitige Ansprüche betrieben hatten.

7) Die Verbindung kann aber *nur für die Zukunft* wirken. Sie berührt also die bereits entstandenen Gebühren nicht.

8) **5) Nämlichkeit des Streitgegenstands, I 1, 3.** Ein Grundsatz hat vielfältige Auswirkungen.

A. Grundsatz: Prüfung mehrerer Voraussetzungen. Soweit das Gericht über die Klage und die Widerklage in demselben Prozeß verhandeln läßt, kommt es für die Höhe der Gebühren darauf an, ob die Klage und die Widerklage denselben Streitgegenstand betrifft. Dabei gilt eine wirtschaftliche Betrachtung, BGH RR **05**, 506, Mü NZM **11**, 175, Saarbr RR **09**, 864. Nur dann darf und muß man die Gebühren nach dem Wert des höheren Anspruchs dieses Gegenstands berechnen, Stgt FamRZ **06**, 1055. Das ergibt sich aus dem Zusammenwirken von I 1 und 3. Soweit

die Klage und die Widerklage demgegenüber verschiedene Streitgegenstände betreffen, muß man für die Kosten die Gegenstände zusammenrechnen. Auch das folgt aus dem Zusammenspiel von I 1 und 3.

Eine Nämlichkeit des Streitgegenstands der Klage und Widerklage liegt nur dann vor, wenn die *folgenden Voraussetzungen zusammentreffen*. 9

B. Keine Bestandsfähigkeit beider Ansprüche nebeneinander. Der Anspruch des Klägers und derjenige des Widerklägers dürfen nicht nebeneinander bestehen können. Anders ausgedrückt: Das Gericht darf zwar die Klage wie die Widerklage abweisen. Aber es darf nicht beiden Anträgen gleichzeitig stattgeben können. Die Anträge der Klage und der Widerklage müssen *sich also gegenseitig ausschließen*, BGH RR 05, 506, Düss NJW 09, 1515, Saarbr RR 09, 864, aM Karlsr FamRZ 98, 574 (aber dann würde man wirtschaftlich und wertmäßig evtl krass unterschiedliche Ergebnisse erhalten. Das kann nicht richtig sein). 10

C. Dasselbe Interesse. Die Klage und die Widerklage müssen dasselbe Interesse betreffen, Brdb JB 01, 95, Köln MDR 94, 316, Saarbr RR 09, 864. Dabei muß man auch eine wirtschaftliche Betrachtung vornehmen, LAG Stgt JB 92, 626. 11

Es *entscheidet* also weder eine Verschiedenheit der Anträge noch eine Verschiedenheit der Klagegründe. 12

D. Beispiele zur Frage einer Nämlichkeit des Streitgegenstands 13

Abänderung – Rückgabe: Derselbe Gegenstand: Der Kläger begehrt durch eine Abänderungsklage den Wegfall seiner (jetzt) vertraglichen Unterhaltspflicht und für den Erfolgsfall eine Rückzahlung, KG FamRZ 11, 755 links oben; der Widerkläger verlangt die Rückgabe eines begetriebenen Betrags nach § 717 ZPO, Karlsr FamRZ 99, 609 links. 14

Aktien A – Aktien B: Derselbe Gegenstand: Es geht um mehrere Kläger oder Widerkläger mit einem verschiedenen Aktienbesitz, Stgt NZG 01, 522.

Auflassung – Zahlung: *Verschiedene* Gegenstände: Der Kläger fordert eine Auflassung, der Widerkläger verlangt den Restkaufpreis, Karlsr MDR 88, 1067.

Drittwiderrspruch – Vollstreckung: *Verschiedene* Gegenstände: Der Kläger verlangt nach § 771 ZPO die Beendigung der Zwangsvollstreckung, der Widerkläger fordert die Herausgabe an den Gerichtsvollzieher, LG Saarbr JB 91, 310.

Eilverfahren – Hauptprozeß: *Verschiedene* Gegenstände: Der Kläger geht im Eilverfahren vor, der Widerkläger fordert im Hauptprozeß die Freigabe einer zur Abwendung des Arrests hinterlegten Summe. 15

Gesellschaftsauflösung – Ausschluß: *Verschiedene* Gegenstände: Der Kläger verlangt die Auslösung einer Gesellschaft, der Widerkläger verlangt den Ausschluß eines Gesellschafters. Denn selbst wenn bei einem Erfolg dieses Widerklägers ein Rechtsschutzbedürfnis für diesen Kläger nicht mehr vorläge, schließen sich doch die Anträge der Klage und der Widerklage nicht gegenseitig aus, Mü FamRZ 07, 750.

Hinterleger – Dritter: Derselbe Gegenstand: Der Kläger fordert die Auszahlung des Hinterlegten an den Hinterleger, der Widerkläger fordert sie an einen Dritten. 16

Hypothek – Löschungsvormerkung: Derselbe Gegenstand: Der Kläger fordert die Eintragung einer Hypothek zur Sicherung einer Forderung, der Widerkläger beantragt die Löschung der zugehörigen Vormerkung.

Kfz-Brief: Derselbe Gegenstand: Der Kläger fordert die Herausgabe eines Kfz, der Widerkläger verlangt die Herausgabe des zugehörigen Kraftfahrzeugbriefs, aM Hamm Rpfleger 90, 40. 17

Kfz-Brief – Zahlung: Derselbe Gegenstand: Der Kläger fordert die Herausgabe des Kraftfahrzeugbriefs, der Widerkläger fordert den restlichen Kaufpreis.

Kündigung – Weiterbeschäftigung: *Verschiedene* Gegenstände: Der Kläger geht auf Grund einer Kündigung vor, der Widerkläger fordert eine Weiterbeschäftigung, LAG Hbg JB 12, 27, LAG Nürnberg JB 00, 82. 18

Lieferung – Schadensersatz: *Verschiedene* Gegenstände: Der Kläger fordert die Lieferung einer Kaufsache, der Widerkläger verlangt einen Schadensersatz, BGH RR 00, 285.

Löschung – Zahlung: Derselbe Gegenstand: Der Kläger verlangt die Löschung einer Hypothek, der Widerkläger fordert die Zahlung der zugrundeliegenden Forderung. 19

- Mehr – Weniger:** *Verschiedene* Gegenstände: Der Kläger verlangt ein Mehr zB an Rente, der Widerkläger ein Weniger als bisher, Hamm JB **80**, 737; Naumb JB **04**, 379.
- 20 Miete – Feststellung der Nichtmiete:** Derselbe Gegenstand: Der Kläger verlangt die Miete, der Widerkläger fordert eine Feststellung des Nichtbestehens eines Mietverhältnisses, BGH NZM **06**, 139, Brschw MDR **75**, 848.
- Mietfeststellung – Räumung:** Derselbe Gegenstand: Der Kläger verlangt die Feststellung eines Mietverhältnisses, der Widerkläger fordert die Räumung, Mü NZM **11**, 175.
- 21 Nießeigentum – Herausgabe:** Derselbe Gegenstand: Der Kläger fordert die Feststellung, daß der Bekl nicht der Kfz-Eigentümer sei, der Widerkläger verlangt das Kfz heraus.
- Restbetrag – Rückzahlung:** *Verschiedene* Gegenstände: Der Kläger verlangt einen Restbetrag, der Widerkläger fordert die Rückzahlung seiner Anzahlung, Bbg JB **79**, 252.
- 22 Teilanspruch 1 – Teilanspruch 2:** *Verschiedene* Gegenstände: Der Kläger fordert einen Teilanspruch 1, der Widerkläger beschäftigt sich mit einem anderen Teilanspruch 2 aus demselben Rechtsverhältnis, Karlsruh NJW **76**, 247, Nürnbn AnwBl **83**, 89, Schlesw AnwBl **84**, 205.
- Teilforderung – Kein Mehranspruch:** *Verschiedene* Gegenstände: Der Kläger macht einen Teilanspruch geltend, der Widerkläger begehrt die Feststellung, daß kein höherer als der eingeklagte Anspruch bestehe, LG Hbg WoM **93**, 477 (zustm Ihlefeld).
- 23 Versicherung – Darlehen:** *Verschiedene* Gegenstände: Der Kläger fordert eine Kaskoversicherungsleistung, der Widerkläger verlangt die Rückzahlung eines anlässlich des Schadensfalls gewährten Darlehens, BGH RR **05**, 506.
- Vertragsleistung – Nichtvertrag:** Derselbe Gegenstand: Der Kläger fordert eine Vertragsleistung, der Widerkläger verlangt die Feststellung des Nichtbestehens des Vertrags, BGH RR **92**, 1404, Brschw MRD **75**, 848, Kblz VersR **96**, 521.
- 24 Zahlung – Herausgabe:** Derselbe Gegenstand: Der Kläger verlangt eine Zahlung, der Widerkläger verlangt die Herausgabe des Schuldscheins oder der Bürgschafts-urkunde für die Klageförderung, Stgt MDR **80**, 678.
- Zahlung – Quittung:** Derselbe Gegenstand: Der Kläger verlangt die Zahlung einer Restforderung, der Widerkläger fordert eine Gesamtquittung.
- 25 Zeiträume nebeneinander:** *Verschiedene* Gegenstände: Der Kläger bezieht sich auf einen Zeitraum A, der Widerkläger auf einen anderen Zeitraum B, Düss MDR **03**, 236, LG Hbg WoM **93**, 477 (zustm Ihlefeld).
- 26 6) Wertberechnung, I 1, 3.** Man muß vier Situationen unterscheiden.
- A. Verschiedene Streitgegenstände, I 1.** Dann muß man die Werte der Streitgegenstände der Klage und der Widerklage zusammenrechnen, Köln MDR **01**, 941, Naumb JB **04**, 379.
- 27 B. Nämlichkeit des Streitgegenstands, I 3.** Dann berechnet man die Gebühren grundsätzlich nach dem höheren der beiden Werte der Klage und der Widerklage, Celle MDR **11**, 492 (zu § 39 FamGKG, Teil I B dieses Buchs), Hbg JB **01**, 27, Stgt NZG **01**, 522, Düss NJW **09**, 1515 (wegen einer Ausnahme).
- 28 C. Hilfswiderklage.** Bei einer Hilfswiderklage erfolgt eine Zusammenrechnung nur dann, falls derjenige Eventualfall eintritt, für den der Widerkläger sie erhoben hatte, BGH RR **99**, 1736, Köln JB **75**, 506 (Einbeziehung in einen Vergleich), LG Freibg Rpfleger **82**, 357. Sonst würde die Rechtshängigkeit rückwirkend wegfallen.
- 29 D. Kostenschuldner.** Durch die Widerklage kann evtl eine Erhöhung der Verfahrensgebühr eintreten. Dann muß der Widerkläger nur den Unterschiedsbetrag gegenüber der vom Kläger vorweggeleisteten Gebühr zahlen. Er haftet aber für die gesamte Gebühr gesamtschuldnerisch. Der Widerkläger ist zu einer Vorauszahlung nach § 12 nicht verpflichtet. Er ist Kostenschuldner nach § 22 I. Kläger und Widerkläger haften bei einer Nämlichkeit des Streitgegenstands als Gesamtschuldner nach § 31.
- 30 7) Hilfsanspruch, I 2.** Man muß den Hilfsanspruch und die in III geregelte Hilfsaufrechnung unterscheiden. Ein Grundsatz hat vielerlei Auswirkungen.